

Aufgrund erlangter Erkenntnisse aus der archäologischen Begleitung der Erschließungsarbeiten sind die Nebenbestimmungen des *Bebauungsplans Nr. 14*, „*Am Schipsegraben*“, Baugebiet Heemsen, OT Gadesbünden, zu aktualisieren.

Von Seiten der Bodendenkmalpflege sind folgende Nebenbestimmungen zu berücksichtigen:

Aus dem Umfeld des Antragsgebietes sind konkrete archäologische Kulturdenkmale bekannt (Gadesbünden FStNr. 11 und 73). Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist daher möglich.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Lau@Schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.